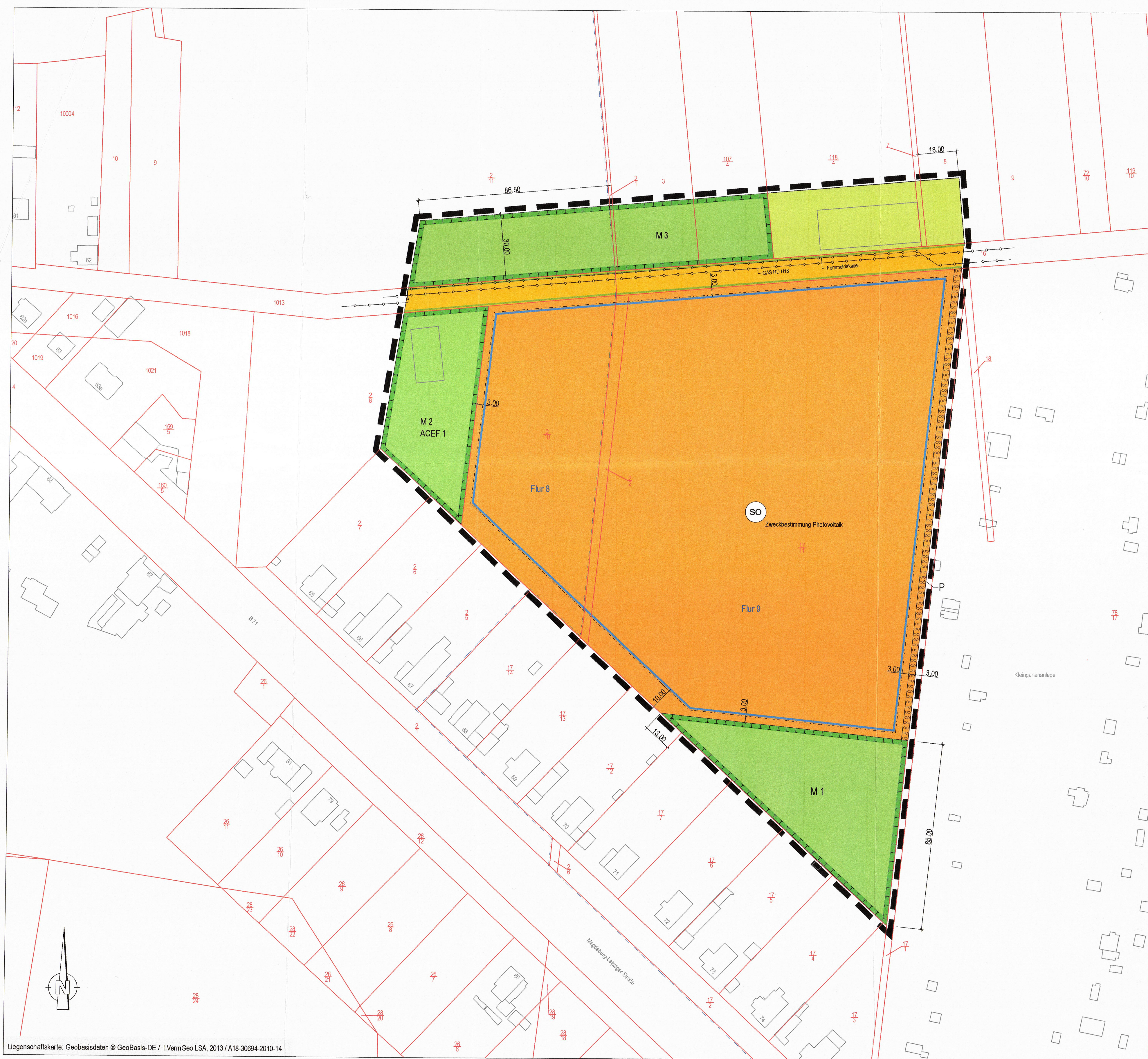


BEBAUUNGSPLAN NR. 58/18

„Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ (im OT Förderstedt)

TEIL A PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO Sonstiges Sondergebiet hier: Zweckbestimmung Photovoltaik § 11 Abs. 2 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Bau Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

SV Straßenverkehrsfläche

SB Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

u unterirdisch

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Gr private Grünflächen

Flächen für Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Fl Flächen für Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

M Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

P Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauNVO

G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

M Vermaßung in Metern

10114 vorhandene bauliche Anlagen

10114 Flurstücksnummer

10114 Flurstücksgrenzen

10114 Flurgrenze

10114 Flurstücksnummer

10114 Flurstücksgrenzen

10114 Flurgrenze

10114 Flurstücksnummer

10114 Flurstücksgrenzen

10114 Flurgrenze

10114 Flurstücksnummer

10114 Flurstücksgrenzen

10114 Flurgrenze

10114 Flurstücksnummer

10114 Flurstücksgrenzen

10114 Flurgrenze

10114 Flurstücksnummer

10114 Flurstücksgrenzen

10114 Flurgrenze

RECHTSGRUNDLAGE

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§ 11 Abs. 2 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

§ 9 Abs. 7 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a) BauGB

§ 9 Abs. 7 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Sondergebiet Photovoltaik sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen einschließlich Einfriedungen sowie Verkehrsflächen zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik wird gemäß § 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 festgesetzt.

2.2 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist gemäß §§ 16 und 18 BauNVO eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 3,00 m zulässig. Bezugspunkt ist die Oberkante Gelände.

Mit der Unterkante der Solarmodule ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur Oberkante Gelände einzuhalten.

3.0 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung gemäß § 23 BauNVO mittels Baugrenze festgesetzt.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Die Einzonung der Photovoltaikanlagen ist so auszuführen, dass im bodennahen Bereich ein angemessener Bodenabstand (mind. 15 cm) bzw. eine Kleintierdichtheitsvorhanden ist. Die Verwendung von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

4.2 Unter und zwischen den Modulreihen sowie außerhalb der Baugrenze ist auf den unversiegelten Flächen eine Staudenflur zu entwickeln. Für eine Ansaat ist eine artenreiche Magerwiese-Saatgutmischung mit gebietsheimischen und standortgerechten Arten ohne Füllstoffe zu verwenden. Es ist eine zweimalige Mahd pro Jahr zulässig. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

4.3 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche M 1 ist ein Laubholzmischesbestand aus heimischen Arten zu entwickeln. Die vorhandenen nicht-heimischen Gehölze sind gestaffelt über einen Zeitraum von 3 Jahren zu entfernen. Es sind Initialpflanzungen in Gruppen von je 50 heimischen Bäumen und Sträuchern gleichfalls verteilt über 3 Jahre einzubringen und dauerhaft zu pflegen. Insgesamt sind mindestens 15 Gehölzsetzlinge zu pflanzen. Der Anteil Bäume zu Sträuchern beträgt 6 : 2. Der Pflanzabstand beträgt 2,0 m x 2,0 m. Nach Etablierung des Gehölzbestandes ist die Fläche der Sukzession zu überlassen.

4.4 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche M 2 ist ein Offenland mit Gehölzreihen zu entwickeln. Versiegelungen sind vollständig zu entfernen. Es sind 5 Gehölzgruppen à 50 Gehölze mit einem Anteil von 10 % Bäumen zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m x 1,0 m. Das Offenland ist außerhalb der Brutzeit der Vögel jährlich auf jeweils nur einem Drittel der Fläche zu mähen.

4.5 Innerhalb der festgesetzten Maßnahmenfläche M 3 ist ein Laubholzmischesbestand zu entwickeln. Versiegelungen und Gebäude sind zurückzubauen. Nicht-heimische Gehölze sind zu entfernen. Es sind Initialpflanzungen mit heimischen Gehölzen bis zu einem Gehölzanteil von 60 % der Fläche vorzunehmen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m x 1,0 m. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.

4.6 Maßnahmen zum Artenschutz

VASB 1 Die Bauabschnitte werden vor Beginn der Bauarbeiten lückenlos mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt.

VASB 2 Der Abfang der Zaunleichen ist nur durch einen Fachgutachter durchzuführen. Er erfolgt je nach geplantem Baubeginn zu zwei Alternativterminen: Mitte April bis Ende Mai (vor der Eiablage) oder Juli bis Ende September (vor der Winterruhe). Zum Abfang werden die eingezäunten Flächen unter Einbeziehung ggf. vorhandener Versteckplätze mindestens sechsmal zu geeigneter Tageszeit und bei geeigneten Wetterbedingungen begangen und die ermittelten Tiere per Handfang und ggf. unter Anwendung eines Fangrahmens oder einer Schlinge gefangen und umgehend in den zuvor hergestellten Ersatzhabitaten freigesetzt. Versteckplätze sind nach Einschätzung des Fachgutachters mit Hand abzutragen. Als zaunleichenfrei gilt die Fläche, wenn an drei aufeinanderfolgenden Fangterminen mit geeigneten Witterungsbedingungen keine Zaunleichen mehr gesichtet bzw. gefangen werden.

ACEF 1 Ergänzend zur Festsetzung 4.4 sind auf der Fläche 15 Zaunleichenhabitate anzulegen. Ein Habitat ist wie folgt zu gestalten: Anlage eines nierenförmigen Steinriegels mit einer Größe von ca. 8,0 m x 3,0 m. Totholzstämme an der Nordseite der Steinriegel zur Herstellung schattiger Areale. Aufschüttung von Sandhaufen zur Schaffung subterrastischer Strukturen in einer Größe von 2,0 m² bis 4,0 m². Um ein Rückwandern der Zaunleichen zu verhindern, sind die Habitate bis zum Ende der Baumaßnahme mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen.

5.0 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Innerhalb des festgesetzten Pflanzgebietes P ist als Blendschutz eine einreihige Strauchhecke zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 5 verschiedene Arten zu verwenden. Die Hecke muss nach der Entwicklungspflege dauerhaft mindestens eine Höhe von 3,0 m aufweisen. Der Pflanzabstand zwischen den Gehölzen beträgt 1,5 m.

Artenauswahl:	
Amelanchier ovalis	- Echte Felsenbirne
Corylus avellana	- Hasel
Corus sanguinea	- Hartleul
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Eucornium europaeus	- Pfaffenhücheln
Frangula alnus	- Faulbaum
Lonicera xylosteum	- Rote Heckenkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

Pflanzqualität: verpflanzter Strauch, Höhe mind. 60 – 100 cm

Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Das Plangebiet ist in der Datei der schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten des Landkreises als Altlastverdachtsfläche (Altstandort) unter der Kennziffer 23134 – Altstandort Milchviehanlage Förderstedt – registriert.

Hinweise

VASB 3 Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt außerhalb der Brutzeit europarechtlich geschützter Brutvogelarten. Die Bauausführung hat dementsprechend im Zeitraum September bis Februar eines jeden Jahres zu erfolgen.

VASB 4 Gehölzfallungen, auch innerhalb der festgesetzten Maßnahmenflächen, sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

VASB 5 Ökologische Baubegleitung Zur Kontrolle der Artenschutzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Diese umfasst mindestens folgende Maßnahmen:

- Begleitung der Herstellung der Zaunleichenhabitate
- Kontrolle einschl. Freigabe des Rückbaus der Zaunleichenhabitate
- Begleitung des Umsetzens der Zaunleichen
- Freigabe des Baufeldes zur Bebauung
- Kontrolle der Einhaltung der Bauzeitregelung sowie der Fällzeiten
- Kontrolle des zu fallenden Baumbestandes auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln
- Kontrolle zu entsiegelten Flächen bzw. abzuleitenden Gebäuden auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln
- Kontrolle des Bodenabstands der Einfriedung des Solarparks

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 58/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ aufzustellen (Beschluss Nr. 0558/2018). Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, „Salzlandbote“ Nr. 384 vom 18. Juli 2018 erfolgt.

Stadtrat, den **20.04.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

2. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Zeit vom 23. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018 durchgeführt. Zudem konnte die Planung während dieser Zeit im Internet eingesehen werden. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, „Salzlandbote“ Nr. 384 vom 19. Juli 2018.

Stadtrat, den **20.04.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

3. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19. Juli 2018, vom 6. Dezember 2018 sowie vom 20. September 2019 durchgeführt.

Stadtrat, den **20.04.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

4. Die Planung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit den **Nachbargemeinden** mit Schreiben vom 19. Juli 2018 und vom 6. Dezember 2018 abgestimmt.

Stadtrat, den **20.04.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

5. Der Stadtrat hat am 22. November 2018 eine Erweiterung des Geltungsbereiches (Beschluss-Nr. 0655/2018) sowie den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58/18 der Stadt Staßfurt, „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Oktober 2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 0656/2018).

Stadtrat, den **20.04.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 25. Januar 2019 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus 1 in 39419 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden

Mo 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mi 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt „Salzlandbote“ Nr. 394 vom 7. Dezember 2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen wurden nach § 4 Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

Stadtrat, den **20.04.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

7. Der Stadtrat hat am 12. September 2019 den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 58/18 der Stadt Staßfurt, „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom Juli 2019 gebilligt. Hinsichtlich der erneuten öffentlichen Auslegung wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können (Beschluss-Nr. 0216/2019).

Stadtrat, den **20.04.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 30. September 2019 bis einschließlich 14. Oktober 2019 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Haus 1 in 39419 Staßfurt, Steinstraße 19 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu den Änderungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt, „Salzlandbote“ Nr. 413 vom 20. September 2019 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen wurden nach § 4 Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet eingestellt.

Stadtrat, den **31.01.2020** Oberbürgermeister *Jan Wagner*

Präambel

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der derzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates vom **12. Dezember 2018** der Bebauungsplan Nr. 58/18 „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ der Stadt Staßfurt bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung erlassen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798)

Planzeichnerverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen beigefügt.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798)

Planzeichnerverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen beigefügt.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798)

Planzeichnerverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen beigefügt.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798)

Planzeichnerverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen beigefügt.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798)

Planzeichnerverordnung 1990 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen beigefügt.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3798)

Stadt Staßfurt

Bebauungsplan Nr. 58/18

„Freiflächen-Photovoltaikanlage - Ehemalige Milchviehanlage Förderstedt“ (im OT Förderstedt)

Satzungsfassung

Planungsbüro StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchorst 10
06108 Halle (Saale)

Aktualitätsstand der Planung November 2019

Gemarkung Förderstedt

Flur 8 und 9

Maßstab 1:1000

Kartengrundlage Liegenschaftskarte

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.

N:\STPI\Projekte\17-241 Photovoltaik Staßfurt\CAD\B-Plan Nr. 58-18 Förderstedt_SatzungB-Plan Förderstedt.dwg